



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT GERSFELD (RHÖN) - STADTTEIL DALHERDA -

Aufgrund der Friedhofssatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) vom 27.02.1983, sowie des I. Nachtrages vom 15.06.1983, des II. Nachtrages vom 26.05.1999 und des III. Nachtrages vom 26.03.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 26.03.2015 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen folgende Gebührenordnung für den Friedhof im Stadtteil Dalherda beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflicht obliegt:

- a) dem nach bürgerlichem Recht zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten (Erben, überlebenden Ehegatten, unterhaltspflichtigen Verwandten)
- b) dem Antragsteller.

§ 3 Bestattungsgebühren

A) Erwerb von Grabstätten (Grabgebühren)

I.

Grabart	Erdbestattung €	Urnenbestattung €
1. Reihengrab (Einzelgrab Ruhefrist 40 Jahre)	775,00	690,00
2. Wahlgrabstätten (Nutzungsrecht 40 Jahre)		
Doppelgrab	2.160,00	1.720,00
Dreiergrab	3.170,00	2.490,00
Vierergrab	4.200,00	3.240,00
3. Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	390,00	300,00
4. Rasengrab einschl. Pflege u. Einebnung	1.900,00	1.250,00

5. **Verlängerung** (bei Reihengräbern, Wahlgrabstätten, Kindergräbern und Rasengräbern)
 In der Regel bis zu 10 Jahren, soweit dem keine Belange der Friedhofsverwaltung entgegenstehen.
 In besonderen Fällen entscheidet nach schriftlichem Antrag die Friedhofsverwaltung.
 Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweiligen Grabgebühren.

II.

Für früher verkaufte und noch nicht belegte Grabfelder wird zur Pflege eine jährliche Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Liegeplatz: 21,00 €.

III.

Gebühren für das Abräumen einer Erdgrabstätte bzw. Urnengrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungsrecht oder Räumungsfreigabe (sofern es nicht durch die Angehörigen selbst geschieht):

- a) Erdgrabstätte pro Liegeplatz 150,00 €.
- b) Urnengrabstätte pro Liegeplatz 75,00 €.

III a.

Räumung vor Ablauf der Ruhefrist

Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist geräumten Grabstätte wird eine jährliche Gebühr
 für eine Reihen- und Wahlgrabstätte 20,00 €
 für eine Urnengrabstätte 10,00 €.

Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.

IV.

Die Denkmalgestattungsgebühr als Teil der Grabgebühr beträgt bei allen unter I. aufgeführten Grabarbeiten pro Grabdenkmal: 51,00 €

B) Bestattungen

1. Bestattungsgebühren grundsätzlich	650,00 €
2. Kinder bis 6 Jahren	440,00 €
3. Urnen, Erwachsene	370,00 €
4. Urnen, Kinder	270,00 €

Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- > Aushebung des Grabes,
- Erschwerniszulagen:
- > bei belegten Doppelgräbern
- > bei Frost
- > bei felsigem Boden
- > Schließung und Aufschaufelung des Grabes

Nicht mit in den Bestattungsgebühren eingeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Kosten:

- > Botenausgangsgebühren
- > Kreuzträgergebühren
- > besondere Ausschmückung Kapelle oder Halle
- > vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche

C) Nutzung der Leichenhalle

> Aufbewahrung einer Leiche pro Tag: € 40,00.

In der Gebühr ist die Reinigung der Leichenhalle enthalten.

D) Zusatzbestimmungen

- > Grabstätten werden erst dann verkauft, wenn ein Sterbefall vorliegt.
- > Über die Abgabe einer Grabstätte mit mehr als 4 Liegeplätzen entscheidet die Verwaltung.
- > Gräber, die länger als 1 Jahr nicht gepflegt werden, werden von der Verwaltung abgeräumt, wenn eine schriftliche Mahnung an die Nutzungsberechtigten zu keinem Erfolg geführt hat.
- > Die Gebühren A, B und C sind innerhalb 4 Wochen nach der Bestattung fällig. Bei Wahlgrabstätten ist bei jeder weiteren Belegung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefrist um den dazu notwendigen Zeitraum auf der Grundlage dieser Gebührenordnung zu verlängern.
- > Die an die Kirchen- und Pfarreikassen zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

§ 4

Fälligkeiten, Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Die Gebühren werden bei Anmeldung des Todesfalles oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.
- (2) In begründeten Härtefällen kann die Verwaltung Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gewähren.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung bestimmen sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 26.03.2015



Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Korell, Bürgermeister